

Tragende Gründe



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der
hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL):
Änderung des § 12 zur Verschiebung des
Verfahrensstarts zur Nutzung der Spezifikation gemäß
§ 8 Abs. 6

Vom 21. Oktober 2021

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Aufgrund von Verzögerungen in der Erstellung und Finalisierung der Erstfassung der Spezifikation gemäß § 8 Absatz 6 für die Erhebung der Daten im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren gemäß § 6 Absatz 1 QSFFx-RL und der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL ist eine Verlängerung der bestehenden Übergangsregelungen in § 12 QSFFx-RL zum Verfahrensstart des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage gemäß §§ 6 und 8 QSFFx-RL notwendig. In § 12 Absätze 2, 3 und 4 QSFFx-RL erfolgt daher eine Anpassung der Fristen zur erstmaligen Datenübermittlung um jeweils ein Jahr.

Analog zu anderen QS-Verfahren, bei denen aufgrund der zu erwartenden Anlauf- und Etablierungsschwierigkeiten neuer Erhebungsinstrumente vor einer Übernahme in den regulären operativen Betrieb zunächst ein Erprobungszeitraum umgesetzt wird, wird in § 12 Absatz 5 QSFFx-RL eine weitere Übergangsregelung mit abweichenden Bestimmungen für den Beginn des Nachweisverfahrens und der Strukturabfrage gemäß §§ 6 und 8 QSFFx-RL ergänzt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Am 9. Juli 2021 begann die AG Umsetzung QSFFx-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet. Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat in seiner Sitzung am 1. September 2021 über den Beschlussentwurf beraten.

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
1. September 2021	Unterausschuss QS	Beschlussempfehlung
21. Oktober 2021	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Die mit dem Beschluss vorgenommene Anpassung des § 12 QSFFx-RL basiert auf den Inhalten der am 22. November 2019 beschlossenen Erstfassung der QSFFx-RL. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war demgemäß für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 beschlossen, die QSFFx-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 21. Oktober 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken